

Antrag in der uns vorliegenden Form aufrechterhalten. Sofern uns bis zum vorgenannten Termin keine Rückmeldung vorliegt, sehen wir Ihre Anfrage als erledigt an und werden von einer weiteren Bearbeitung absehen.

Sofern Sie den Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten zurücknehmen werden wir den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG, anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist auf insgesamt zwei Monate (Beginn der Frist: Tag der Rücknahme des Widerspruchs) verlängert.

Aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen (Stand 15. Februar 2019 170), die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir möglicherweise Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gemäß § 7 Absatz 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Hierüber würden wir Sie rechtzeitig informieren.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

